

Thüringer Landtag  
Präsident  
Herrn Christian Carius  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Dr. Holger Poppenhäger

Durchwahl:  
Telefon 0361 57-3313-103  
Telefax 0361 57-3313-108

holger.poppenhaeger@  
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
35.23-V0016-425/2017

Erfurt  
28. Juli 2017

**Kleine Anfrage Nr. 2263 des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)  
- Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses im Zusammenhang  
mit dem Veröffentlichen von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher  
Sitzung des Gemeinderates gefasst worden sind -  
Anlagen: 7 Abdrucke dieses Schreibens**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

*Frage 1:*

*Darf oder muss im Zusammenhang mit dem Veröffentlichen von  
Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, auch das  
Abstimmungsergebnis aus der nichtöffentlichen Sitzung öffentlich bekannt  
gemacht werden? Wie wird diese Auffassung begründet?*

**Antwort:**

§ 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) regelt zur Veröffentlichung von Beschlüssen Folgendes: Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

Gemäß § 112 ThürKO gilt § 40 für den Geschäftsgang des Kreistags entsprechend. Die Bestimmungen enthalten weder eine Pflicht zur Veröffentlichung von Abstimmungsergebnissen noch ein entsprechendes Verbot. Auch für die Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen nach den §§ 21 Abs. 1, 100 Abs. 1 ThürKO und § 3 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) ist weder eine Pflicht zur noch ein Verbot der Veröffentlichung von Abstimmungsergebnissen geregelt. Es



Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

www.thueringen.de/th3/tmik

bleibt daher dem Gemeinderat bzw. dem Kreistag die Entscheidung überlassen, ob auf der Grundlage des Selbstverwaltungsrechts Abstimmungsergebnisse veröffentlicht werden. Die Vorgaben des Datenschutzes und der Schutz von Persönlichkeitsrechten sind zu beachten.

*Frage 2:*

*Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn das Abstimmungsergebnis von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung rechtswidrig öffentlich bekannt gemacht wird? Wie wird diese Auffassung begründet?*

**Antwort:**

Ob und ggf. welche Rechtsfolgen eintreten, wenn das Abstimmungsergebnis eines in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses rechtswidrig öffentlich bekannt gemacht wird, ist nach den im konkreten Einzelfall vorliegenden Umständen zu bewerten. Die Bewertung obliegt je nach den gegebenen Umständen den Gemeindeorganen, der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde oder den Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Udo Götze